



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte/r: Demografiebeauftragter

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2012/0115

öffentlich

Wahl eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge:

06.09.2012 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden gewählt:

_____ als beratendes Mitglied

_____ als stellvertretendes beratendes Mitglied

Kosten/Folgekosten

Die beratenden Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von aktuell 22,60 € pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden gedeckt aus dem Produktkonto 010201.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten –.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels ist die sich verändernde Zusammensetzung der Bevölkerung durch Einwanderung. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkunft auf. Damit die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind einerseits die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle, andererseits die Chancengerechtigkeit und der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle erforderlich. Um den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen und ihre Integration stärker zu fördern soll als beratendes Mitglied zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des kommunalen Integrationsrates an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mitwirken (Inhaltlich aus der Begründung der Drucksache 15/2944 des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Erlass des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration).

In der Stadt Beckum leben 2.831 Ausländerinnen und Ausländer und zusätzlich rund 3.000 weitere Menschen mit Migrationshintergrund (Stand: 1. Januar.2012, Quelle: Entwurf des Integrationskonzeptes der Stadt Beckum).

Erläuterungen

Das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurde in § 5 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe

und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.02.2012 ergänzt. Dem Integrationsrat wird nunmehr eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit in kommunalen Gremien gegeben.

Durch diese Ergänzung gehört dem Jugendhilfeausschuss – in Beckum der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien – nun als beratendes Mitglied auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates an. Der Integrationsrat wählt die Vertreterin/den Vertreter und ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte.

Die Erweiterung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien wird in § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum aufgenommen (siehe Vorlage 2012/0114 – Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum zur Sitzung des Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 5. und des Rates am 25. September 2012). Die Satzungsänderung hat für die Zusammensetzung des Ausschusses nur deklaratorische Bedeutung, so dass die Wahl bereits vor der Satzungsänderung erfolgen kann.

Anlage(n):

ohne